

**Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

**Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege**

Die **Kleine Anfrage 2078** vom 12. Januar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Am 29. April 2004 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Europäische Rat eine Verordnung (EG) Nr. 852/2004 mit allgemeinen Regelungen des neuen EU-Lebensmittelhygienerechts für alle Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind Tagespflegepersonen, die Lebensmittel an Kinder abgeben, ebenfalls als Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer zu betrachten. Sie unterliegen somit der staatlichen Lebensmittelkontrolle. Die EU-Kommission distanziert sich währenddessen von der Auslegung der EU-Vorschriften durch das Bundesministerium. Zuständig für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sind jedoch nicht die Bundesbehörden, sondern die Länder.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen bzw. Richtlinien ergreift die Landesregierung um die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in Thüringen umzusetzen?
2. Wird in diesem Zusammenhang die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geteilt, dass Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer zu behandeln sind? Wenn ja, wie begründet die Landesregierung diese Auffassung, trotz der Bedenken der EU-Kommission?
3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Umsetzung der Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege der Hamburger Sozialbehörde? Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dazu und sind diese oder ähnliche Auflagen auch für Thüringen geplant?
4. Sieht die Landesregierung in den neuen Vorschriften einen Attraktivitätsverlust der Kindertagespflegeberufe (Antwort bitte begründen)?
5. Sieht die Landesregierung in den neuen Vorschriften eine Gefahr den aktuellen Mangel an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu verschärfen, da durch die möglichen zusätzlichen Auflagen viele Tagesmütter und -väter zur Aufgabe bewegt und potenzielle Interessentinnen und Interessenten abgeschreckt werden (Antwort bitte begründen)?
6. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung sich auf Bundesebene für eine andere rechtliche Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einzusetzen? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 gilt seit 1. Januar 2006 für sämtliche Zweige der Lebensmittelwirtschaft. Alle Maßnahmen zu ihrer Umsetzung aufzuzählen, würde den Rahmen einer kleinen Anfrage sprengen. Bezüglich der Verpflegung von Kleinkindern bei Tagespflegepersonen gab es im Juni 2010 eine Abstimmung zwischen dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass für Thüringen keine gesonderte Erfassung der Tagesmütter und -väter als Lebensmittelunternehmer erforderlich ist, da die Tagespflegepersonen den Landratsämtern bzw. den Verwaltungen der kreisfreien Städte über das Erlaubnisverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz bekannt sind. In der Folge wurden die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter gebeten, die Überwachung der Tagesmütter in der Regel lediglich anlassbezogen durchzuführen. Sofern entsprechende Hinweise eingehen, sind die Räumlichkeiten zu kontrollieren, erforderlichenfalls Proben zu entnehmen und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln zu ergreifen. Die Jugendämter wurden mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Juni 2010 noch einmal gebeten, im Rahmen der Qualifikation von Tagespflegepersonen auch Fragen der Lebensmittelhygiene zu behandeln, so dass die erforderlichen Fachkenntnisse vorausgesetzt werden können.

Zu 2.:

Die Auffassung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, wonach Tagespflegepersonen, die im Rahmen der Betreuung von Kindern außerhalb der elterlichen Wohnung an diese Lebensmittel abgeben, dem Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und Nr. 852/2004 sowie der ergänzenden nationalen Vorschriften unterliegen, wird geteilt.

Es ist bekannt, dass die EU-Kommission dies zurzeit anders beurteilt. Über den Sachverhalt wird in der zuständigen Kommissions-Arbeitsgruppe "Veterinärrecht" diskutiert.

Es besteht Einigkeit darin, dass die Versorgung von Kleinkindern mit Lebensmitteln auch im Privathaushalt der Betreuungsperson einwandfrei sein muss, und dass Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelhygiene in der Kinderernährung so wichtig sind, dass sie durch Rechtsvorschriften und untergesetzliche Regelungen ausgestaltet werden sollten. Uneinig ist man sich lediglich darin, ob derartige Vorschriften EU-weit oder besser national verankert sein sollten.

Unabhängig vom Ausgang der Beratungen befinden beide Seiten, dass die Verpflegung von Kleinkindern in Kinderkrippen oder ähnlichen Einrichtungen innerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 liegt.

Das EU-Recht, wie es zurzeit in Thüringen mit Augenmaß auch für die Versorgung im Privathaushalt der Betreuungsperson angewendet wird, ist sehr flexibel und ermöglicht es, vor Ort sachgerechte und angemessene Lösungen für fast alle denkbaren Einzelfälle zu finden. Die Hygienestandards, die bei der regelmäßigen Abgabe von Mahlzeiten an Kleinkinder durch Tagesmütter und -väter zu beachten sind, entsprechen im Großen und Ganzen denen, die in jedem gut geführten Haushalt ohnehin eingehalten werden.

Zu 3.:

Zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in Hamburg ist der Landesregierung nichts bekannt.

Zu 4.:

Nein - auch die Tatsache, dass die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 seit 2006 gilt und bis heute in Thüringen unproblematisch angewendet wird, spricht dagegen. Zur Begründung verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Zu 5.:

Nein - durch die in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 beschriebene Auslegung der EU-Vorschriften kommt es in Thüringen zu keinen zusätzlichen Auflagen, die Tagespflegepersonen zur Aufgabe bewegen und potentielle Bewerber abschrecken könnten.

Zu 6.:

Nein - derartige Bestrebungen gibt es nicht.

Taubert  
Ministerin